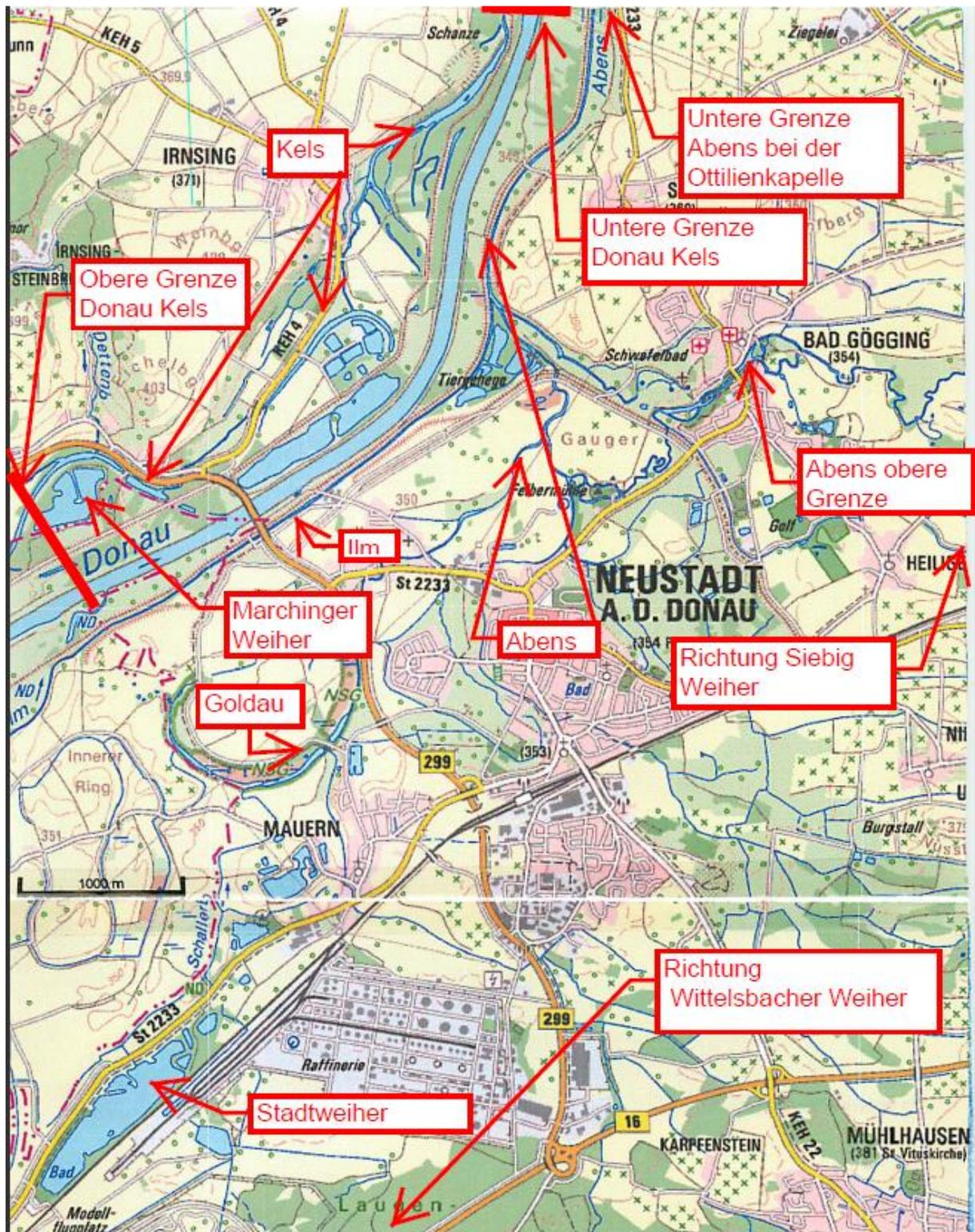


*Fangliste und Fischereiordnung
der*



Jahr: _____

Mitgliedsnummer: _____



Fischereiordnung der Neustädter Fischerfreunde e.V. **Stand: 31.10.2022**

Bei der Ausübung der Fischerei in den Gewässern der Neustädter Fischerfreunde e. V. (NFF) sind die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der vorliegenden Fischereiordnung zu beachten.

Jahreserlaubnisscheine (JES) können nur von aktiven Mitgliedern (Jugendliche und Erwachsene) erworben werden. Jugendliche sind Personen, die im Geltungszeitraum des JES das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.

Es gilt die auf der Homepage www.fischerfreunde.de veröffentlichte Gebührenordnung.

- a. Die JES gelten jeweils vom 01. Februar eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- b. Im laufenden Jahr bezogene JES werden für die nächste Saison reserviert, wenn der Anspruch bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich (auf dem Beiblatt) angezeigt wird. Werden Fangliste und Beiblatt nicht abgegeben, erfolgt die Umstufung auf **passive** Mitgliedschaft.
- c. Jahreserlaubnisscheine für die Abens oder die Goldau werden nur in Verbindung mit einem Jahreserlaubnisschein für die Weiher oder die Donau ausgestellt.
- d. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, drei verbilligte Tageserlaubnisscheine für Gäste zu erwerben. Diese Tageserlaubnisscheine werden in die Erlaubnisscheinkarte eingeklebt.
- e. Gegen eine Gebühr wird dem Jahreserlaubnisscheininhaber der „Weiherkarte“ ein Schlüssel für die Schranken am Stadtweiher und am Wittelsbacher-Weiher (Schranke 1) ausgehändigt.
 - Der Schlüssel darf nicht kopiert werden.
 - Der Schlüssel darf nicht verliehen werden.
 - Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich in der Geschäftsstelle (Tel. oder E-Mail) anzuzeigen.
 - Die Zufahrt zu den mit Schranken gesperrten Wegen ist nur zur Ausübung der Fischerei erlaubt.
- f. Bootsfischen ist nur mit gesonderter Genehmigung erlaubt.

Die Gewässer der NFF werden in Sammelerlaubnisscheinen zusammengefasst.

A Donaukarte (Donau, Kels und Altwasser)

Obere Grenze: Kirchturm Marching

Untere Grenze: Stromleitung über Donau und Kels, ca. 30 Meter flussabwärts des Flusskilometersteines 2428.4 (Grenze ist beschildert)

B Karte „Goldauseen“

Die Goldauseen liegen in einem Naturschutzgebiet. Eine genaue Gewässerbeschreibung mit den fischereilichen Einschränkungen wird gesondert ausgehändigt.

C Abenskarte

Abens, Abensaltwasser, Ilm und Seegraben

Obere Grenze Seegraben: Querung Bundesstraße 299,

Obere Grenze Ilm: Kirchturm Marching,

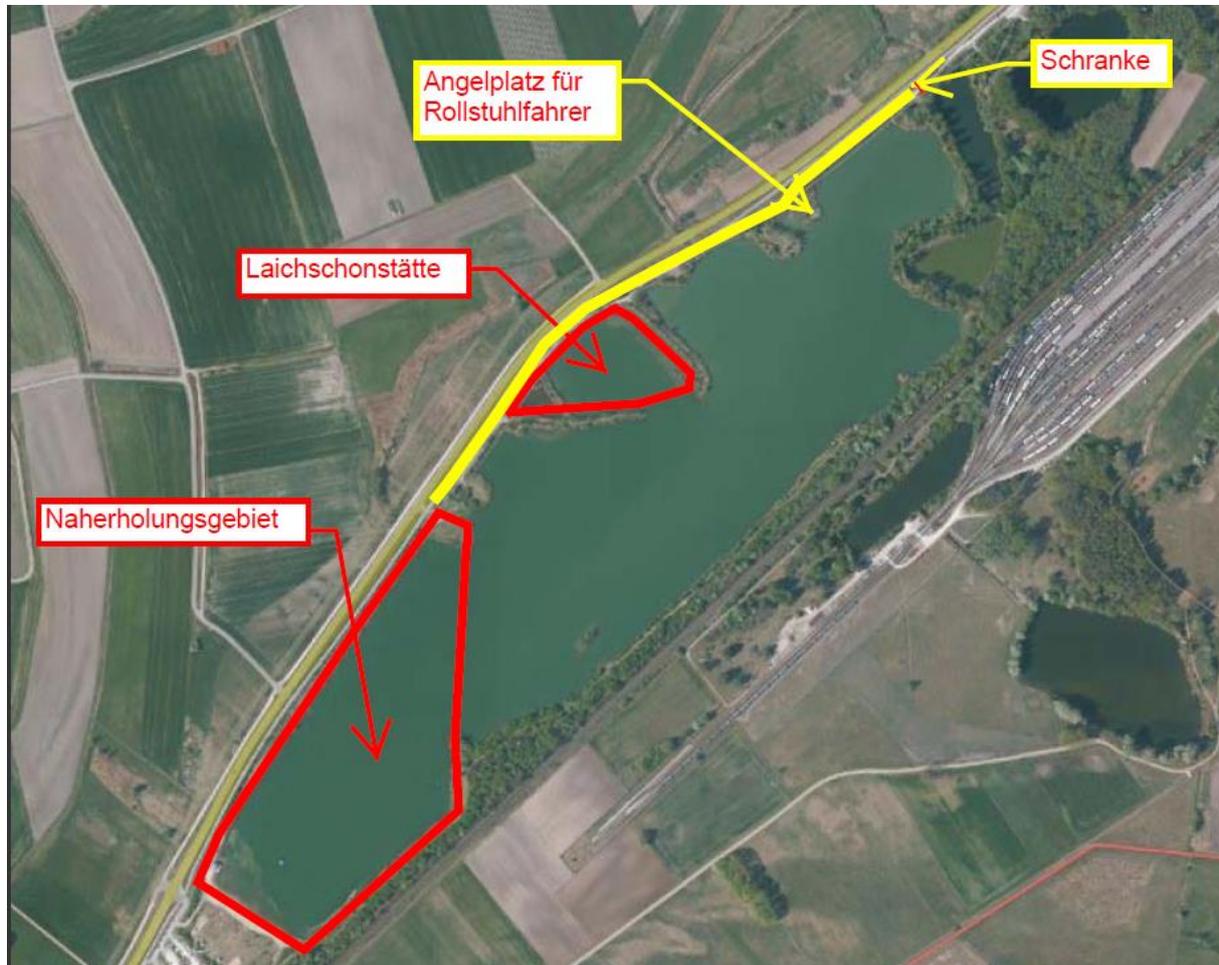
Obere Grenze Abens: Neckermühle in Bad Gögging,

Unter Grenze Abens: Ottilienkapelle bei Eining.

Vom Campingplatz (Feldbach-/Felbermühle) und den eingefriedeten Grundstücken aus darf nicht gefischt werden.
--

D Weierkarte (Großer Stadtweiher, Marchinger-Weiher, Wittelsbacher-Weiher und Siebig-Weiher

Erläuterung zum „Großen Stadtweiher“:



Besondere Auflagen

- a) In der Laichschonstätte darf nicht gefischt werden.
- b) Im Bereich des Naherholungsgebietes darf nur gefischt werden, wenn sich dort keine Badegäste im Wasser aufhalten.
- c) Bühnen dürfen nur zum Be- und Entladen befahren werden. Parken auf den Bühnen ist nicht gestattet.

Erläuterung zum „Wittelsbacher-Weiher“:



- a) In den Ruhezeiten 1 und 2 (rot umrandet) darf nicht gefischt werden.
- b) Jeder Fischer darf maximal 15-mal pro Jahr an dem Gewässer fischen. Die Fischereitage sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen.
- c) Fahren und Parken (gelbe Markierung)
 - durchgehende Linie Fahren und Parken erlaubt
 - gestrichelte Linie nur Fahren erlaubtBeim Parken muss sichergestellt werden, dass die Fahrwege frei bleiben.
- d) Am Südufer (bei Schranke 2) ist ein öffentlicher Parkplatz.
- e) Das Betriebsgelände und die Betriebsanlagen der Firma Schweiger dürfen nicht betreten oder befahren werden.
- f) Den Anordnungen des Personals der Firma Schwaiger ist Folge zu leisten.

Fahren und Parken an Donau und Abens

- a) Für Jahreserlaubnisscheininhaber der Donau und der Abens wird von der Stadt Neustadt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren von gesperrten Wegen im linken und rechten Donauvorland und an der Abens ausgestellt. Diese, für Mitglieder kostenlose Genehmigung, **muss jedes Jahr –auch für mehrere Fahrzeuge- neu beantragt werden.**
- b) Auf der linken Donaueseite sind für die Fischereiberechtigten des Kreisfischereivereins Kelheim und der Neustädter Fischerfreunde am Irsinger Baggersee Parkflächen ausgewiesen.

Eine weitere Parkmöglichkeit besteht für Mitglieder der Neustädter Fischerfreunde bei Fluss-km 2430,6; erreichbar über die Zufahrt von Irsing über die Kels und den Polderdamm.

Beim Fahren und Parken zu „a“ und „b“ ist Folgendes zu beachten.

- Das Befahren der Wege ist nur in einem gemäßigten Tempo erlaubt. Im Begegnungsverkehr haben Radfahrer und Fußgänger grundsätzlich Vorrang. Notfalls muss angehalten werden.
- Parken Sie Ihr Fahrzeug so, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.
- Der Verein haftet für Flurschäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden. Soweit der Verein in Haftung genommen wird, werden wir den Schaden vom Verursacher zurückfordern.
- Die Stadt Neustadt, das Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Verein der Neustädter Fischerfreunde e.V. haften nicht für Schäden, die am Fahrzeug des Nutzers entstehen.
- Die Fahr- und Parkerlaubnis gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Fischerei auch tatsächlich an dem Gewässer ausgeübt wird.
- Bei Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung wird die Ausnahmegenehmigung entzogen. Weiter kann geprüft werden, ob vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Fangbeschränkungen für Fische der Anlage 1

- a) **An einem Angeltag** dürfen maximal 2 Raubfische (Hecht, Zander) 2 Salmoniden, 2 Karpfen und 2 Schleien aus den Vereinsgewässern entnommen werden.
- b) **In einem Kalenderjahr** dürfen maximal 20 Karpfen, 20 Hechte, 20 Zander, 20 Schleien und 20 Salmoniden mitgenommen werden. Für jede dieser Fischarten ist eine eigene Fangliste vorgegeben.

Verwertung des Fanges

- a) Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder anderweitig veräußert werden.
- b) Der Lebendtransport gefangener Fische der Anlage 1 ist nicht gestattet.

Fangliste

- a) **Fische der Anlage 1** müssen sofort in das Fangbuch eingetragen werden.
- b) **Fische der Anlage 2** müssen erst nach Beendigung der Fischerei eingetragen werden. Diese Fische können auch mit dem Gesamtgewicht und Stückzahl pro Fischart eingetragen werden. Bei besonders kapitalen Fängen empfiehlt sich jedoch ein Einzeleintrag.
Verangelte, nicht mehr lebensfähige Fische, die in der Schonzeit gefangen werden oder das Schonmaß nicht erreicht haben, sind zu töten und in das Fangbuch als verangelt einzutragen.
- c) **Fänge von Gastfischern** sind in der Fangliste „Gäste“ einzutragen. Für Gastfischer gilt die Fangbeschränkung nach 5a.

Kontrollen

- a) Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern sind auf Verlangen der Fischereierlaubnisschein, der Fischereischein und die Fangliste zur Prüfung auszuhändigen. Rucksack- und Autokontrollen sind zu gestatten.

- b) Die Kontrolle des Erlaubnisscheines, der Fangliste und des Keschers durch ein fischereiberechtigtes Vereinsmitglied ist ebenfalls zu gestatten.
- c) Im Bereich des Irsinger Baggersees darf das ordnungsgemäße Parken auch von Fischereiaufsehern des Kreisfischereivereins Kelheim kontrolliert werden.
- d) Bemerkt ein Mitglied, das eine andere Person **offensichtlich** gegen die Fischereiordnung verstößt oder die Natur und die Gewässer verschmutzt, ist es zum Eingreifen verpflichtet. Der Vorfall ist sofort an die Vorstandschaft oder an einen Fischereiaufseher zu melden.

Waidgerechtigkeit / Sicherheit / Naturschutz

- a) Gefischt werden darf nur mit 2 Angelruten.
- b) In der Zeit vom 15.2. bis zum 30.4. ist das Fischen mit „Reizködern“ auf Raubfische nicht erlaubt. Ausgenommen sind Abens, Ilm und Donau (jedoch nicht deren Altwässer).
- c) Als Köder dürfen nur tote Fische verwendet werden, die kein Schonmaß haben.
- d) Beim Angeln mit Reizködern auf Raubfische ist ein spezielles Raubfisch-Vorfach (Stahl, Kevlar, Hardmono) zu verwenden. Bei Verwendung von Hardmono ist die Vorfachstärke dem Zielfisch anzupassen (Forelle mindestens 0,25 / Hecht mindestens 0,50)
- e) Wird ein Fisch gefangen, muss dieser zuerst versorgt werden, bevor weitergeangelt werden darf.
- f) Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 und 3 AVBayFiG müssen die Angeln ständig beaufsichtigt werden.
- g) Das Anfüttern ist nur vom Ufer aus gestattet und ist auf ein Minimum zu beschränken. Anfüttern ist nur erlaubt, wenn gleichzeitig auch gefischt wird.
- h) Die Verwendung ferngesteuerter Hilfsmittel ist verboten. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese zur Ausbringung von Futter, Köder und Bojen, oder als Fischfinder genutzt werden.
- i) Bojen dürfen nur in Gewässern verwendet werden, in denen das Bootsfischen erlaubt ist. Nach dem Angeln müssen diese wieder entfernt werden.
- j) Aus Sicherheitsgründen sind beim Eisfischen nur Öffnungen bis zu 25 cm Durchmesser erlaubt. Nach dem Fischen sind die

Eislöcher in geeigneter Weise zu sichern. Jeder Fischer haftet für das von ihm erzeugte Eisloch. Das Anlegen von Eislöchern mit Motorsägen ist nicht erlaubt.

- k) Bei Fischsterben, Gewässerverschmutzungen und ähnlichen Vorkommnissen ist unverzüglich die Vorstandschaft oder nötigenfalls die Polizei zu verständigen.

Verhaltensregeln am Gewässer

- a) Mit dem PKW darf nicht in Wiesen und Felder gefahren werden. Fahrspuren in einer Wiese berechtigen nicht zum eigenen Befahren.
- b) Inseln dürfen nicht betreten werden.
- c) Das Auto ist entlang des Fahrweges abzustellen. Zwei Reifen sollten noch auf dem Fahrweg sein.
- d) Gewässer und Ufer sind unbedingt sauber zu halten. Jeder Angler ist verpflichtet, den gewählten Angelplatz sauber zu verlassen, auch wenn dieser bereits verschmutzt vorgefunden wurde.
- e) Zigarettenkippen dürfen nicht am Angelplatz oder gar im Gewässer entsorgt werden.
- f) Lagerfeuer dürfen nur unter Verwendung einer Feuerschale entzündet werden. Dabei darf nur unbehandeltes Holz ohne Verunreinigungen verwendet werden.
- g) Zelten und Campen ist nur erlaubt, wenn fischereiliche Gründe überwiegen. Dabei ist Folgendes zu beachten.
- Gruppen über 10 Personen müssen vor Beginn telefonisch oder per E-Mail angemeldet werden.
 - Camper und Campinganhänger dürfen nicht auf den Bühnen abgestellt werden.

10. Schlussbestimmungen

- a) Ist die Ausübung der Fischerei beeinträchtigt (z.B. Hochwasser, Gewässerverschmutzung, Fischsterben usw.) hat der Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung der Gebühren.
- b) Mit dem Kauf eines Erlaubnisscheines wird die Fischereiordnung der Neustädter Fischerfreunde anerkannt.
- c) Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins zur Folge. Die Vorstandschaft behält sich weitere Schritte ausdrücklich vor.

Der Vorstand

Schonmaße und Schonzeiten

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten. Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben gilt vereinsintern für den

- Hecht ein Schonmaß von 55 cm

Anlage 1

Fischart	Kurzzeichen	Schonmaß	Schonzeit
Äsche	Ä	35 cm	01.01. - 30.04.
Bachforelle	BF	26 cm	01.10. – 15.03.
Bachsaibling	BS	--	--
Hecht	H	55 cm	15.02. – 31.05.
Huchen	HU	90 cm	15.02. – 30.06.
Karpfen	K	35 cm	--
Regenbogenforelle	RF	26 cm	15.12. – 15.03.
Schleie	S	26 cm	01.05. – 30.06.
Seeforelle	SF	60 cm	01.10. – 15.03.
Zander	Z	50 cm	15.02. - 31.05.

Anlage 2

Aal	AA	50 cm	--
Aitel	AI	--	--
Barbe	B	40 cm	01.05. - 30.06.
Brachse	BR	--	--
Edelkrebs	KR	12 cm	1.10 – 31.07.
Flußbarsch	FB	--	--
Frauennerfling	--	--	ganzjährig
Güster	G	--	--
Hasel			01.03. – 30.04.
Karausche			ganzjährig
Giebel	GI	--	--
Nase	NA	30 cm	01.03. – 30.04.
Nerfling	N	30 cm	01.03. – 30.04.
Rotauge	R	--	--
Rotfeder	RR	--	--
Rußnase	RN	--	--
Rutte	RU	40 cm	.
Schied	SD	40 cm	01.03. – 30.04.
Wels (Waller)	W	--	--

Gewässerschlüssel:

1 = Donau, 2 = Kels, 3 = Gr. Stadtweiher, 4 = Siebigweiher,
5 = Marchinger-Weiher, 6 = Wittelsbacher-Weiher 7 =Goldauseen,
8 = Abens, 9 = Ilm

Fangliste für Fische der Anlage 2

Seite 3

Fischart	Datum	Gewässer	Gewicht (g)	Länge (cm)	Verangelt (X)
Sollte die Fangliste nicht ausreichen, bitte Blatt einfügen					

Gewässerschlüssel:

1 = Donau, 2 = Kels, 3 = Gr. Stadtweiher, 4 = Siebigweiher,
5 = Marchinger-Weiher, 6 = Wittelsbacher-Weiher 7 =Goldauseen,
8 = Abens, 9 = Ilm

Fangliste „Gäste

Fischart	Datum	Gewässer	Gewicht (g)	Länge (cm)	Verangelt (X)

Kontrollvermerke für Fischereiaufsicht:

Datum	Gewässer	K-Nummer	Bemerkung

Kontrollvermerke für Fischereiaufsicht:

Datum	Gewässer	K-Nummer	Bemerkung

Anschriften des Vereins und des 1. Vertreters:

Neustädter Fischerfreunde e.V.

1. Vorstand Erhard Garbe

Platanenallee 43

93333 Neustadt a.d. Donau

 09445-1346

Neustädter Fischerfreunde e.V.

Vereinsheim

Marterlweg 8

93333 Neustadt a.d. Donau

Geschäftsstelle/ Vereinsheim:

 0176-76813336

E-Mail: kontakt@fischerfreunde.de

Internet: www.fischerfreunde.de

Notfallnummer Fischereiaufseher

Timm Junker: 0160-99408306

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Neustadt a.d. Donau

IBAN: DE68 7506 9014 0006 5214 44

BIC: GENODEF1ABS